

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Aufhebung des Fluchtlinienplanes 1215

- Einleitungs- und Offenlagebeschluss -

Arbeitstitel: Schweinheimer Straße/Kochwiesenstraße in Köln-Holweide

Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	22.09.2014
Stadtentwicklungsausschuss	25.09.2014

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt,

- das Verfahren zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes 1215, der einen großen Bereich um die ehemalige Baumwollbleicherei in Köln-Holweide betrifft und insbesondere das Gebiet östlich der Ferdinand-Stücker-Straße, beiderseits der Schweinheimer Straße beziehungsweise der Iddelsfelder Straße, im Osten einen großen Teil des Krankenhauses Holweide, Teile der Florentine-Eichler-Straße und Teile des Coloniageländes in Köln-Holweide abdeckt —Arbeitstitel: Schweinheimer Straße/Kochwiesenstraße in Köln-Holweide— nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten und ihn zum Zwecke der Aufhebung mit der als Anlage beigefügten Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen;
- von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 BauGB abzusehen.

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	__%
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	__%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam):**ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):**ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen:**ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung:

Der Fluchtlinienplan 1215 wurde am 29.09.1925 festgestellt und setzt Bau- und Straßenfluchtlinien, Freiflächengrenzen, Vorgartenbegrenzungen, hintere Baufluchtlinien fest sowie Flächen, die als Garten- und Erholungsanlage unbebaut zu lassen sind.

Der Fluchtlinienplan wurde zwischenzeitlich durch eine Reihe von Bebauungsplänen überplant, beziehungsweise es gibt einen umfangreichen Aufstellungsbeschluss vom 06.12.1990 (siehe Anlageplan 2).

Die Flächen des Fluchtlinienplanes, für die es keine Bebauungspläne gibt, wurden fast alle in der Vergangenheit größtenteils abweichend vom Fluchtlinienplan bebaut, deshalb ist er in diesen Bereichen funktionslos.

Weil der Fluchtlinienplan 1215 in großen Teilen durch neue Bebauungspläne überplant ist und er in den übrigen verbleibenden Bereichen funktionslos ist, soll er aus Gründen der Rechtssicherheit beziehungsweise Klarheit in einem förmlichen Verfahren aufgehoben werden.

Begründung nach § 3 Absatz 2 BauGB - siehe Anlage 5Auswirkungen

Die zukünftige städtebauliche Entwicklung wird nach Aufhebung des Fluchtlinienplanes, dort wo es keinen neuen Bebauungsplan gibt, nach § 34 beziehungsweise § 35 BauGB beurteilt. Der Bereich der ehemaligen Baumwollbleicherei soll zeitnah nach § 34 BauGB für eine Wohnbebauung entwickelt werden (siehe Anlage 6).

Anlagen

- 1 Übersichtsplan
- 2 Übersichtsplan vorhandene Bebauungspläne
- 3 Landschaftsplan
- 4 Fluchtlinienplan 1215 verkleinert
- 5 Begründung nach § 3 Absatz 2 BauGB
- 6 Städtebaulicher Entwurf Baumwollbleicherei